

Stand Juli 2021

Sowohl Vertragsärztinnen und Vertragsärzte als auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bereits nach ihren Berufsordnungen dazu verpflichtet, ausreichende Berufshaftpflichtversicherungen abzuschließen. Dennoch hat der Gesetzgeber diese berufsrechtlich verankerte Pflicht in das Vertragsarztrecht überführt, und zwar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG). Seit dem 20. Juli 2021 sind die Zulassungsausschüsse dazu verpflichtet, bei einem Antrag auf Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung zu prüfen, ob ausreichender Versicherungsschutz besteht. Darüber hinaus sollen die Zulassungsausschüsse **bis zum 20. Juli 2023** von allen an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden einen entsprechenden Nachweis anfordern.

Nachgewiesen wird ein ausreichender Versicherungsschutz durch eine Bescheinigung des Versicherers nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Nach dieser Regelung sind die Versicherungen dazu verpflichtet, einem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht. Die maßgebliche Rechtsvorschrift ist § 95 e Abs. 3 Satz 1 SGB V.

Der Gesetzgeber hat auch geregelt, was unter einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung zu verstehen ist. Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Dies gilt unabhängig von der konkreten Art und Weise der Berufsausübung bzw. des Fachgebietes und auch für Ermächtigte, soweit für deren Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz (Betriebshaftpflichtversicherung, die Tätigkeiten im Rahmen der Ermächtigung gleichwertig abdeckt) besteht. Auch dieser ist gegebenenfalls nachzuweisen.

Die Regelung gilt entsprechend auch für Medizinische Versorgungszentren sowie Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten, und zwar hier mit der Maßgabe, dass die Mindestversicherungssumme fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall beträgt. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen dann nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die angestellten Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten trifft daher keine eigene Versicherungspflicht. Sie sind eingeschlossen in den Versicherungsschutz der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers.

Entsprechende Nachweise fordert der Zulassungsausschuss bei allen entsprechenden Neuanträgen an.

TIPP:

Beantragen Sie rechtzeitig die Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG!

Wie schon erwähnt wurden die Zulassungsausschüsse dazu verpflichtet, bis zum 20. Juli 2023 alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten aufzufordern, das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes nachzuweisen. Spätestens bis zu diesem Stichtag wird der Zulassungsausschuss somit zum Nachweis auffordern. Eine solche Aufforderung erhalten jedoch nur diejenigen, die einen solchen Nachweis bis dahin noch nicht eingereicht haben.

TIPP:

Die Versicherungsbescheinigung kann auch unaufgefordert jederzeit bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte in Schleswig-Holstein eingereicht werden!